

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Zweihundert und achtes Stük.

Viertes Quartal.

Luzern, Mittwoch den 31. October 1798.

Mit dem 208ten Stük des Republikaners ist das vierte Quartal desselben, und der erste Band geendigt; Titel und Register dazu sollen unverzüglich nachgeliefert werden.

Von nun an soll jeder Band aus hundert Nummern, jede von einem ganzen Bogen bestehen; monatlich wird eine besondere Beilage, die die Uebersicht aller in dem abgelaufenen Monat gegebenen Gesetze enthält, hinzugefügt werden; die Uebersicht der Gesetze des Monats October wird zu Anfang November erscheinen.

Man abonnirt sich für den zweiten Band oder hundert Bogen mit 8 Schweizerfranken, oder für 50 Bogen mit 4 Schweizerfranken in Luzern sowohl als in Zürich bei dem Verleger Heinrich Gessner, oder bei jedem schweizerischen Postamt, so wie auch bei folgenden Buchhandlungen, in Bern bei J. A. Ochs, in Basel bei E. Thurneisen, in Schaffhausen in der Harterschen Buchhandlung, in St. Gallen bei Huber und Comp. und bei Buchhändler Hausknecht daselbst, in Winterthur bei Buchhändler Ziegler, in Herisau bei Buchbinder Schäffer, in Glarus bei Buchbinder Greuler.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 19. October.

(Fortsetzung.)

Das Direktorium begeht für den Minister der Erziehung 6000 Franken, welche bewilligt werden.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite, und nach Wiedereröffnung der Sitzung sodere Hecht für drei Wochen Urlaub, welcher ihm gestattet wird.

Nachmittagssitzung.

Die Municipalität von Salzach und Kominiswil im Kanton Solothurn, fordert einen Wald als Eigentum, welchen die Gemeinde Solothurn auch anspricht. Cartier sieht die Sache als ganz richterlich an und fordert in dieser Rücksicht Lagesordnung, doch so, dass die Petition auch der Kommission über Staatsgut übergeben und ihr ein Mitglied von Solothurn zugeordnet werde. Eustor will die Petition der Staatsgutkommission ausschliessend zuweisen. Ackermann folgt Eustor. Koch stimmt der von Cartier vorgeschlagenen Verweisung an die richterliche Gewalt bei. Schlumpf folgt Koch. Cartiers Antrag wird angenommen.

Küthi, im Namen der Gemeinde Klein Emmensthal, begeht dass einige Nebengemeinden welche zu ihr gehören, und in der Districtseintheilung vergessen wurden, mit ihr dem District Unteremmenthal zugeschrieben werden. Küthi und Zimmermann unterstützen dieses Begehr, welchem entsprochen wird.

Joh. Niedtmüller, verfolgter Patriot, beschreibt Entschädigung von der Regierung von Zürich. Carmintran fordert, in Rücksicht des Gesetzes, Tagessordnung, welche angenommen wird.

G. Thorin von Vivis bittet um Erlaubnis die Witwe seines Neffen, die von ihm ein Kind erhalten hat, heurathen zu dürfen. Carmintran glaubt, man müsse über diesen Gegenstand näher Berichte einziehen, um entscheiden zu können. Carrard fordert Lagesordnung, weil eine solche Heirath nicht durch das Gesetz erlaubt ist. Zimmermann folgt der Lagesordnung welche angenommen wird.

Die Gemeinde Molans, im District Morsee, begeht Unterstützung um ihre abgebrannte Kirche wieder aufzubauen zu können. Die Petition wird dem Direktorium zugewiesen.

Ein Bürger von Murten begeht Erlaubnis einige Fäss Wein verschenken zu dürfen. Cartier begeht

Verweisung an den Senat, wo der Weinschenkbeschluß behandelt wird. Zimmerman fodert Tagesordnung. Huber stimmt Cartier bei, weil Tagesordnung eine Art Abschlag ist. Secretan stimmt Zimmerman bei, welcher beharrt, weil wir nicht über einzelne Weinfässer Beschlüsse machen können. Carmintan folgt Zimmerman. Bourgeois stimmt Huber bei. Die Bittschrift wird dem Senat zugewiesen.

Die Vorsteher der Gemeinden Belp, Zimmerwald und Rügiersberg, begehren die Vogtsachen der Munizipalitäten beizubehalten. Die Bittschrift wird der Munizipalitätenkommission zugewiesen.

Ein Bürger von Hanau bittet um Erlaubniß sich als Schreiner in Bern niederlassen zu dürfen. Zimmerman fodert Vertagung, bis unser Beschluß über diesen Gegenstand zum Gesetz wird. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Beamten von 14. Gemeinden des Distrikts Zollikofen begehren daß die Vogtsachen den Gemeinden überlassen werden. Die Bittschrift wird der Munizipalitätenkommission zugewiesen.

20 Gemeinden der Distrikte Winterthur, Andelsingen und Elgg, fodern Ablöslichkeit der Grundzins. Carrard fodert daß diese Bittschrift aufs Bureau gelegt werde. Dieser Antrag wird angenommen.

300 Unterschriften des Distrikts Zollikofen waren vor allen eigennützigen Forderungen über Abschaffung der Feodallasten. Die Bittschrift wird aufs Bureau gelegt.

Die Gemeinden des Distrikts Langenthal fodern Vogtsachen, Consistorialhändel und Betreibungen für die Munizipalitäten. Diese Bittschrift wird der Kommission über Munizipalitäten zugewiesen.

Ein Bregenzer Bürger fodert Erlaubniß, heutathen und sich in Luzern als Schneider niederlassen zu können, indem er schon 10 Jahr in Luzern arbeitet. Cartier fodert Vertagung bis nach Abschluß des Gesetzes über die Fremden. Kilchmann fodert Tagesordnung, weil hierüber schon ein Gesetzesbeschluß vorhanden ist. Dieser letztere Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Chiasso, im Distrikt Mendris, begeht Schutz in dem Mitgenuß einiger Armenanstalten in Commo. Auf Pellegrinis Antrag wird der Gegenstand dem Direktorium zugewiesen.

Die Gemeinde Bacalli bittet um Unterstützung in der Besoldung ihrer Geistlichen. Auf Marcacci's Antrag wird diese Bittschrift dem Direktorium zugewiesen.

Die Gemeinde Caldrevio bittet um gleichförmige Auflagen, Aufhebung der Prämissen und Unterstützung ihrer Armen. Die Bittschrift wird vertagt.

Chorherren von Balerno fodern Entrichtung der rückständigen Zehenden. Eustor fodert Verlegung aufs Bureau. Pellegrini und Huber beghren Tages-

ordnung. Marcacci begeht Tagesordnung in Rücksicht des Gesetzes der Entschädigung der Geistlichen. Capani fodert einfache Tagesordnung, weil die Bittsteller keine Entschädigung sondern die Sache selbst fodern. Dieser Antrag wird angenommen.

Fünf Familien von Wohlen fodern Unterschlag wegen erlittenem Feuerschaden. Spengler fodert Vertagung bis nach Behandlung des Steuerantrahens. Eustor fodert Verweisung ans Direktorium. Zimmerman und Huber folgen Eustors Antrag welcher angenommen wird.

Die Gemeinde Büren bittet um Unterstützung für die im Kriege gegen die Franken abgebrannten Häuser, und die Wiederherstellung ihrer Brücke. Zimmerman fodert Verweisung an die hierüber niedergesetzte Kommission, und daß dieselbe in sechs Tagen rapportiere. Spengler begeht Verweisung ans Direktorium. Carrard bemerkt, daß die Kommission nur über die Frage niedergesetzt sei, ob die Berner Oligarchen diesen Schaden ersehen sollen oder nicht, da aber hiervon nun keine Rede ist, so folgt er Spenglers Antrag. Graf folgt Zimmerman. Nuce würde Carrard folgen, wenn das Direktorium Geld hätte, so aber stimmt er Zimmerman bei, dessen Antrag angenommen wird. Capani fodert statt Haas einen andern Präsidenten in diese Kommission, weil Haas immer noch mit dem Bau des Versammlungsraals beschäftigt ist. Zimmerman begeht daß dieser Kommission zwei Militärs zugeordnet werden, und schlägt hierzu Nuce und Graf vor. Dieser Antrag wird angenommen.

Anna Frey von Auenstein begeht Legitimation ihres Sohns. Cartier glaubt, hier sei von voller Legitimation die Rede, daher fodert er Verweisung an eine Kommission. Wyder will die vollständige Legitimation ertheilen, weil die Munizipalität des Orts dieses Begehren unterstützt. Secretan folgt Cartier. Carrard stimmt ebenfalls der Untersuchung durch eine Kommission bei. Huber folgt, will aber die bloß einfache Legitimation sogleich ertheilen. Der Gegenstand wird an eine über einen ähnlichen Gegenstand niedergesetzte Kommission gewiesen, welche in acht Tagen Rapport machen soll.

Der Probst von Klinglau begeht mit seinen St. Bläsiischen Geistlichen in Helvetien bleiben zu können, ohne den Bürgereid leisten zu müssen, bis Helvetien über die Güter von St. Bläsi mit dem Kaiser übereingekommen seyn wird. Dieser Gegenstand wird dem Direktorium zugewiesen.

Das Direktorium übersendet eine Bittschrift von Anklager und Schreiber des Kantonsgerichts von Bas sel, in Rücksicht ihrer Herrichtungen und Besoldungen. Sie wird an die Kommission über Besoldungen ver wiesen.

Das Direktorium übersendet eine Bittschrift der Gemeinde Niederdorf, welche begeht gleich

der Gemeinde Oberurdorf, dem Kanton Zürich zugesordnet zu werden. Cartier fordert daß dieser Bitte entsprochen werde, weil hier die gleichen Gründe statt haben, welche bei der Zutheilung Oberurdorfs zum Kanton Zürich obwalteten. Dieser Antrag wird angenommen.

Der Agent Schlatter von Otelfingen macht eine Einfrage in Rücksicht eines Erbfalls. Kuhn fordert Verweisung an die richterliche Gewalt, und also Tagesordnung. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Ettiswyl begeht Erlaubnis zu Vertheilung eines Gemeinguts. Wyder fordert Verweisung an die Gemeindgüter - Theilungskommission.

Kilchmann und Schlumpf folgen diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Küschler erhält auf Begehren für acht Tage Urlaub.

Bericht der Kommission des Senats über den das Verhältniß der Fremden in Helvetien betreffenden Beschluß am 29. Ott. vorgelegt von Küthi v. Soloth.

Es ist eine liebliche Erfahrung für den Menschenfreund, B. S. daß die Nationen gegen alle Mitmenschen um so humarer denken und handeln, je feliger sie sich selbst im Vollgenusse der Menschrechte fühlen, und wenn man bemerkt, wie der freie Mann nicht nur die Menschheit in jedem seiner Mitbrüder auf das Heiligste respektirt, sondern ihm auch den Mitgenuss aller seiner Seligkeiten aus ganzer Seele gönnt, so kommt es einen schwer an, den grossen Gedanken aufzugeben, daß das Menschengeschlecht dermaleinst nur eine einzige Familie ausmachen werde.

Dass alle Menschen unsere Brüder seyen, daß Gottes Erde von Gott für Alle geschaffen worden, daß kein Volk das Recht habe seine Mitbrüder, als andere Wesen, von dem Genuss eines ihnen beliebigen Erdefleckens auszuschliessen; daß es sogar politisch nützlich sey, jeden wackern, arbeitsamen Menschen in seine Mitte aufzunehmen — dies waren längst schon unumstößliche Wahrheiten, die nur Despotismus unterdrücken, nur engherziges Spießbürgerthum verkennen konnte, die aber auch Helvetien anerkennen muste, sobald es die Würde einer einzigen und freien Nation erhalten hatte.

Sobald wir also eine Resolution bekommen, die diesen heiligen Menschenrechten huldigt, und die geleitet von unserer Konstitution die vorsichtigsten Maßregeln gegen Wesen ergreift, die unter der Egide dieser Menschenrechte unsere Sitten, unser Freiheitsgefühl verunreinigen oder gar unsere Existenz gefährden

könnten — so ist es Pflicht, heilige Pflicht für uns sie mit Beifallszuruf anzunehmen.

Und so eine Resolution, B. S. ist diejenige, deren Untersuchung und nähere Prüfung Sie uns letzten Freitag anvertraut haben.

Sie ist so ganz im Geist der Humanität verfaßt, sie schmiegt sich so innig an unsere Constitution an, und sie ist so sehr geeignet, unser Vaterland nur mit moralischen, arbeitsamen und ihr Menschenrecht schützenden Menschen zu beglücken, daß wir Euch einmuthig die Annahme derselben vorschlagen.

Sie können sich vorstellen, daß gerade der Geist der Humanität uns die sorgfältigste Prüfung zur Pflicht gemacht habe; aber alle Bedenklichkeiten hebten sich von selbst auf, sobald wir das schöne Ganze im Auge hatten.

Nur der traurige Gedanke betrübte uns einen, aber doch auch nur einen Augenblick, daß der Gesetzgeber vielleicht nicht das konstitutionelle Recht der Naturalisation habe — Aber der Gedanke, daß dieses Recht von allen unsern Mitrepubliken ausgeübt werde, daß außerordentliche Männer außerordentlicher Ehren würdig sind, und daß unsere ganze Nation uns lautem Beifall zu jubeln würde, wenn wir einen Socrates, Plato, Solon, Lykurg, Loke, Montesquieu, Leibniz und Kant zu ihren Mitbürgern erwählten — der Gedanke allein war hinreichend, auch diesen traurigen Augenblick von Bedenkllichkeit, auf immer zu vernichten.

Der Beschluß ist hierauf einmuthig vom Senat angenommen worden; es ist uns indes eine entgegengesetzte Meinung zu Gesicht gekommen, die durch Zusatz nicht vorgetragen werden könnte, die aber immer eine Stelle in unserm Blatte verdient. Sie ist folgende:

Grundsache der Humanität und des wahren Staatsinteresse müssen uns in Beurtheilung dieser Resolution leiten; als Gesetzgeber eines freien Volkes müssen wir weit über örtliche Rücksichten und engen Repressaliengeist erhaben seyn. Unbedingte Aufnahme der Fremden ist allein unserer würdig. Denn warum werden künftighin Fremde bei uns gerne sich niederklassen? entweder weil der Druck der Regierung an ihrem Geburtsort ihnen unerträglich ward, oder weil gleiche Liebe der Freiheit sie wie uns beseelt, oder endlich aus Speculationsgeist. Humanität macht es uns zur Pflicht dem Freiheitsenthusiasm und dessen, die unter dem Druck der Knechtschaft seufzten, freudige Aufnahme und Niederlassung zu gestatten; denn würde eine solche Maxime allgemein befolgt, so würde Freiheitssucht überall eine sichere Ruhestätte finden, und nirgends kein Druck mehr statt finden können, weil Despoten, die kein Gefühl der Achtung für Menschenrechte haben, doch befürchten müßten, ihres Landes